



HESSISCHER LANDTAG

04. 04. 2008

Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Gesetz zur Sicherstellung von Chancengleichheit an hessischen Hochschulen

A. Problem

Seit dem Wintersemester 2007/2008 sind für ein Studium an hessischen Hochschulen Studiengebühren zu entrichten. Hiergegen haben Tausende Studierende, Schülerinnen und Schüler und viele andere Bürgerinnen und Bürger protestiert. Die überwiegende Anzahl der Hochschulleitungen haben sich gegen die Einführung der Studiengebühren ausgesprochen. Mehr als 70.000 Hessinnen und Hessen haben dagegen Verfassungsklage angestrengt. Dies zeigt, dass Studiengebühren keinen Rückhalt in der Bevölkerung und an den Hochschulen haben. Studiengebühren erschweren einen chancengerechten Hochschulzugang. Der Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Hessen braucht aber in Zukunft nicht weniger, sondern mehr Studierende und Hochschulabsolventinnen und -absolventen. Die Vereinbarkeit von Studiengebühren mit der Hessischen Verfassung ist strittig. Ein Normenkontrollverfahren sowie die Klage der über 70.000 Bürgerinnen und Bürger gegen das Studienbeitragsgesetz sind vor dem Hessischen Staatsgerichtshof anhängig. Unabhängig von diesem Rechtsstreit ist es zur Sicherstellung eines chancengerechten Hochschulzugangs erforderlich und geboten, von der Erhebung von Studiengebühren abzusehen.

Investitionen in die Verbesserung der Studienbedingungen und die Qualität der Lehre an den hessischen Hochschulen sind gleichwohl dringend erforderlich. Eine Abschaffung der Studiengebühren setzt daher die dauerhafte Kompensation dieser Mittel aus Mitteln des Landeshaushalts zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre voraus.

B. Lösung

Als Studienbeiträge bezeichnete allgemeine Studiengebühren als Voraussetzung zum Studium an Hochschulen des Landes Hessen werden abgeschafft. Es wird ein Leistungsgesetz geschaffen, um die hierdurch entfallenden Mittel zu kompensieren. Auch die sogenannten "Langzeitstudiengebühren" werden abgeschafft, stattdessen müssen die Hochschulen Studierende, bei denen nach dem Ende der Regelstudienzeit bzw. am Ende des zweiten Semesters eines Zweitstudiums kein Studienfortschritt erkennbar ist, nach den Gründen befragen. Sollte nach diesen Gesprächen ohne das Vorbringen nachvollziehbarer Gründe weiterhin kein Studienfortschritt erkennbar sein, erhalten die Hochschulen die Möglichkeit zur Exmatrikulation der Betroffenen. Zusätzlich sollen die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, auch bei Studienanfängern am Ende des zweiten Semesters bei fehlenden Leistungsnachweisen entsprechende Beratungsgespräche anzubieten. Zur effizienteren Gestaltung des Studiums können die Hochschulen mit ihren Studierenden Zielvereinbarungen über den Studienverlauf abschließen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Außerkrafttreten des Studienbeitragsgesetzes ist mit Mindereinnahmen im Landeshaushalt von 2,7 Mio. € im Jahr 2008 zu rechnen.

Den Hochschulen entstehen durch den Wegfall der Studiengebühren pro Semester Mindereinnahmen von 52 Mio. €, die vollständig aus Landesmitteln ersetzt werden. Für den Landeshaushalt 2008 ergeben sich Mehrausgaben für Leistungen nach diesem Gesetz von 26 Mio. €. Auf ein ganzes Haushaltjahr bezogen entstehen Mehrausgaben von 104 Mio. €.

Die Deckung der Mindereinnahmen und Mehrausgaben wird im Einklang mit Art. 142 HV geregelt.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Sicherstellung von Chancengleichheit
an hessischen Hochschulen**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes**

Das Hessische Studienbeitragsgesetz (HStubeiG) vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort "haben" die Worte "im Wintersemester 2007/2008 und im Sommersemester 2008" eingefügt.
2. In den §§ 7 bis 10 werden jeweils nach den Angaben "§ 2 Abs 1", "§ 3 Abs. 1", "§ 3 Abs. 3", "§ 4", "§ 4 Abs. 2 und 3" die Wörter "dieses Gesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)" eingefügt.
3. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Die §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes finden letztmalig für das Sommersemester 2008 Anwendung und treten am 31. Dezember 2008 außer Kraft."

**Artikel 2
Änderung des Hessischen Studienguthabengesetzes**

In § 7 Abs. 2 des Hessischen Studienguthabengesetzes (StuGuG) vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), wird die Zahl "2009" durch die Zahl "2008" ersetzt.

**Artikel 3
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

§ 68 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710) erhält folgende Fassung:

"(4) Zur effizienteren Gestaltung des Studiums können die Hochschulen mit ihren Studierenden über den Studienverlauf Zielvereinbarungen abschließen und nach deren Laufzeit überprüfen. Nach jeweils zwei Semestern des Studiums kann von der Hochschule überprüft werden, ob der oder die Studierende in der Prüfungs- oder Studienordnung für diesen Zeitraum vorgesehene Leistungsnachweise erbracht hat. Wer innerhalb von drei Semestern keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden.

Nach dem Ende der Regelstudienzeit des Studiums sowie nach dem zweiten Semester des Zweitstudiums hat durch die Hochschule von Amts wegen eine Überprüfung der Leistungsnachweise zu erfolgen. Liegt bei der Überprüfung der erforderliche Leistungsstand nicht vor, legt die Hochschule in einem Beratungsgespräch mit dem oder der Studierenden fest, zum Ende des folgenden Semesters einen angemessenen Studienfortschritt nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis ohne berechtigten Grund nicht, kann der oder die Studierende exmatrikuliert werden."

**Artikel 4
Gesetz zur Qualitätsverbesserung in Studium
und Lehre an Hessens Hochschulen**

§ 1
Anwendungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre erhalten die Hochschulen des Landes Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Den Hochschulen des Landes einschließlich der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main werden in jedem Semester insgesamt 52 Mio. Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrages, der auf die einzelne Hochschule entfällt, ergibt sich aus ihrem jeweiligen prozentualen Anteil an der Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit im Wintersemester des Vorjahres. Diese Zahlen werden vom fachlich für Wissenschaft zuständigen Ministerium festgestellt. Die Auszahlung erfolgt für das Semester in zwei Teilbeträgen und zwar zum 15. April und zum 15. Juli für ein Sommersemester und zum 15. Oktober und zum 15. Januar des Folgejahres für ein Wintersemester. Die Höhe und Verwendung der Mittel unterliegen der Berichtspflicht nach § 92 des Hessischen Hochschulgesetzes. Die finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(3) Die Hochschule ist verpflichtet, die Leistungen nach diesem Gesetz zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu verwenden. Sie ist insbesondere verpflichtet, die Voraussetzungen für die Studierenden zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellt, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Sie intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden. Die Hochschule legt für die einzelnen Fächergruppen Qualitätsstandards fest. Die Mittel können auch für Beratungsmaßnahmen nach § 68 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes eingesetzt werden.

(4) Die Vergabe der Mittel innerhalb der Hochschulen erfolgt durch eine Vergabekommission des Senats, in der drei studentische Mitglieder des Senats, zwei vom Senat benannte Mitglieder der Professorinnen und Professoren und eine vom Senat benannte Vertretung der Prüfungsämter stimmberechtigt vertreten sind. Der oder die ASTA-Vorsitzende und das Präsidium sind mit beratender Stimme in der Vergabekommission vertreten. Sofern eine pauschale Verteilung der Mittel an die Fachbereiche oder an das Zentrum für Lehrerbildung nach § 55 HHG erfolgt, sind entsprechend besetzte Kommissionen bei den Fachbereichsräten bzw. beim Direktorium des Zentrums zu bilden.

§ 2

Wirksamkeit, Inkrafttreten

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden erstmalig zum Wintersemester 2008/2009 gewährt.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

Übergangsbestimmung

Bereits für das Wintersemester 2008/2009 gemäß dem Hessischen Studienbeitragsgesetz (HStubeiG) vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) gezahlte Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren und Zweitstudiengebühren werden von der Hochschule, die sie vereinnahmt hat, zurückerstattet. Die Zweckbindung von Mitteln, die aufgrund des Studienbeitragsgesetzes erhoben wurden, bleibt erhalten. Rückzahlungsansprüche aufgrund erlassener Satzungen der Hochschulen bleiben unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeines:**

Allgemeine Studiengebühren sowie Gebühren für Langzeitstudierende und für ein Zweitstudium werden abgeschafft. Die Hochschulen erhalten die hierdurch entfallenden Einnahmen aus dem Landeshaushalt ersetzt. Diese zusätzlichen Landesmittel erhalten die Hochschulen zweckgebunden und dauerhaft zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Qualität der Lehre. Bereits zum Wintersemester 2008/2009 sollen keine Studiengebühren mehr erhoben werden.

Die Mindereinnahmen in der Höhe von 2,7 Mio. € sowie die Mehrausgaben in der Höhe von 26 Mio. € im Haushaltsjahr 2008 sind im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften, insbesondere durch Minderausgaben

- von bis zu 20 Mio. € bei "Zinsen für Anleihen, Landesschatzanweisungen und Schuldscheindarlehen anderer Darlehensgeber" (Kap. 1701, HH Titel 575 01) und den "Geldbeschaffungskosten" (Kap. 1701, HH Titel 575 02) sowie
- von bis zu 8,7 Mio. € bei den sächlichen Verwaltungsausgaben, hier insbesondere durch Reduktion von ausgabewirksamen Sachkosten in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen, Verfügungsmittel sowie beim ministeriellen Standardprodukt Nr. 2 "Politikgestaltung und -vermittlung sowie Beratung und Unterstützung der Landesregierung" aller Ressorts.

Im Einzelnen:

Zu Art. 1:

Mit dieser Regelung werden die Regelungen im Studienbeitragsgesetz außer Kraft gesetzt, die Grundlage für die Erhebung allgemeiner Studiengebühren sowie für die Gebühren für ein Langzeit- und Zweitstudium sind. Damit ist für die Studierenden ab dem Wintersemester 2008/2009 die Gebührenfreiheit des Studiums wieder gewährleistet. Die weiteren Regelungen bleiben zur Rechtssicherheit insbesondere im Hinblick auf die gewährten Studierenden-darlehen bestehen.

Zu Art. 2:

Mit dieser Regelung wird das Hessische Studienguthabengesetz außer Kraft gesetzt, mit dem Gebühren für Langzeitstudierende und für ein Zweitstudium eingeführt wurden. Ohnehin sollte es Ende 2009 außer Kraft treten. Die Regelung dient somit zur Klarstellung der Rechtslage.

Zu Art. 3:

§ 68 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes wird geändert, um den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, trotz des Wegfalls von Langzeit- und Zweitstudiumsgebühren einen Missbrauch des Studierendenstatus zu verhindern. Um den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, einen Missbrauch des Studierendenstatus zu verhindern, stellen die Hochschulen in einem zweistufigen Verfahren künftig fest, ob die Studierenden tatsächlich ihr Studium betreiben.

Da in Zukunft bei Überschreiten der Regelstudienzeit und dem Fehlen von Leistungsnachweisen im Zweitstudium ein persönliches Beratungsgespräch stattfinden wird, bietet sich zusätzlich die Chance, dass Studierenden Hilfe beim erfolgreichen Abschluss ihres Studiums angeboten werden kann.

Zu Art. 4:

Mit dem Gesetz zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an Hessens Hochschulen wird geregelt, dass die Hochschulen des Landes Hessen einschließlich der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in den Haushaltsjahren 2008 ff. als Ausgleich für die nach Abschaffung der Studiengebühren ausbleibenden Gebühreneinnahmen zweckgebundene Landesmittel erhalten.

In § 1 Abs. 2 werden die Höhe der Mittel, der Berechnungsmodus und die Zahlungsfristen festgelegt.

In Abs. 3 wird die Zweckbindung der Mittel verankert. Es wird klargestellt, dass diese Mittel zusätzlich zu den übrigen Landesmitteln für Studium und Lehre erfolgen und diese nicht kompensieren dürfen.

In Abs. 4 wird geregelt, dass die Mittel von einem speziellen Gremium, dessen Zusammensetzung festgelegt wird, vergeben werden.

In § 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Zu Art. 5:

Diese Vorschrift regelt, dass Studierende bereits für das Wintersemester 2008/2009 gezahlte Studiengebühren von der Hochschule zurückerstattet bekommen.

Zu Art. 6:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. April 2008

Für die Fraktion
der SPD
Die Fraktionsvorsitzende:
Andrea Ypsilanti

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al Wazir